

Finanzordnung des Sportvereins Motor Süd e. V. Neubrandenburg

§ 1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

§ 2 Haushaltsplan

Die Abteilungen des SV Motor Süd e. V. sind für die eigenständige Haushaltsplanung verantwortlich. Haushaltspläne der Abteilungen sind zum Gesamthaushalt zusammenzufassen. Der Vorstand genehmigt mit einfacher Stimmenmehrheit die Haushaltspläne der Abteilungen.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen, Schulden und Vermögen aufzuführen. Abweichungen zum Haushaltsplan sind zu erläutern. Die Jahresabschlüsse der Abteilungen werden dem Vorstand bis zum 31. Januar des Folgejahres übergeben. Für den Verein wird auf dieser Grundlage ein Gesamtabchluss erstellt. Durch die gewählten Kassenprüfer erfolgt eine Prüfung entsprechend Satzung § 16.

§ 4 Kassenwart

Die Kassenwarte der Abteilungen verwalten die Kassen und Buchungsstellen. Zahlungen werden von den Kassenwarten nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Alle Aufwendungen und Einnahmen sind kontrollfähig nachzuweisen. Für Zahlungen der Abteilungen an den Hauptverein sind Durchschriften bzw. Kopien der Zahlungsbelege zu übergeben.

§ 5 Zahlungsanweisungen

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund von ordnungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Haushaltspläne sind berechtigt

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter
- der Kassenwart

Zahlungsanweisungen sind jeweils durch 2 Zeichnungsberechtigte zu unterschreiben.

§ 6 Zahlungsverkehr

Die Abteilungen können ein eigenes Bankkonto führen. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto abzuwickeln. Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege nachzuweisen.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgaben ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Verfügungsberechtigung regelt sich nach den Festlegungen im § 5.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen der Haushaltspläne ist im Einzelfall vorbehalten

- dem Vorsitzenden bis 50,00 €
- dem Vorsitzenden und Kassenwart gemeinsam bis 250,00 €

Der Vorstand ist zu unterrichten.

§ 8 Beiträge

1. Die Beitragshöhe und die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Abteilungen festgelegt.
2. Beiträge sind bringepflichtig. Beitragsrückstände können auf Beschluss des Vorstandes aus Abteilungsmittel eingezogen werden, bis der Beitrag gezahlt ist. Die Kassierung erfolgt durch die Kassenwarte der Abteilungen. Sie prüfen die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
3. Der Beitrag wird quartalsweise im Voraus entrichtet. Die Zahlungsfrist läuft jeweils bis zum letzten Tag des 1. Quartalsmonats.
4. Die Abteilungen sind berechtigt zur Absicherung des Übungs- und Wettkampfbetriebes Abteilungsbeiträge zu erheben.
5. Einnahmen aus Spenden, Sammlungen, Stiftungen, aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen verbleiben in vollem Umfang in den Abteilungen, Spendenbescheinigungen sind durch den Hauptverein zu erstellen.

§ 9 Umlagen

Zur Finanzierung der Gesamtaufgaben des Vereins werden Umlagen vorgenommen.

Festlegungen dazu trifft eine Mitgliederversammlung.

Der Grundbetrag, der durch die Abteilungen an den Hauptverein monatlich abzuführen ist, beträgt ab dem **01.01.2009** für

Kinder 0 - 14 Jahre	1,25 €
Jugendliche 14 - 18 Jahre	1,75 €
Erwachsene ab 18 Jahre	2,50 €

§ 10 Kostenerstattungen

Die Erstattung von Unkosten für ehrenamtliche Tätigkeit ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Festlegungen der Finanzordnung gelten für alle Abteilungen. Sie tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2008 ab **01.01.2009** in Kraft.

Vorstand